

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umgliederung von Flurstücken aus der Gemeinde Zschorlau in die Stadt Eibenstock

Die Stadt Eibenstock,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Staab,
Rathausplatz 1, 08309 Eibenstock

und

die Gemeinde Zschorlau,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Leonhardt,
August-Bebel-Straße 78, 08321 Zschorlau

schließen nach übereinstimmender Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Eibenstock vom und des Gemeinderates von Zschorlau vom auf der Grundlage der §§ 8 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden, die des Einvernehmens der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, folgende Vereinbarung:

§ 1 Neuzuordnung von Gebieten

(1)

Die Stadt Eibenstock und die Gemeinde Zschorlau vereinbaren eine Änderung des Gemeindegebietes.

(2)

Die Flurstücke der Gemeinde Zschorlau aus der Gemarkung Burkhardtsgrün

- 149/12 (mit einer Fläche von 912 qm) und
- 149/80 (mit einer Fläche von 721 qm) und
- 149/84 (mit einer Fläche von 1237 qm) und
- 149/85 (mit einer Fläche von 14 qm)

werden in die Stadt Eibenstock an die Gemarkung Blauenthal umgliedert.

(3)

Die Lage der umzugliedernden Flächen und deren Begrenzung sind in der Anlage 1, die Bestandteile dieses Vertrages ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1)

Die Stadt Eibenstock tritt als Rechtsnachfolgerin in alle öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Zschorlau auf die in §1 Abs.2 bezeichneten Flurstücke ein.

...

(2)

Eigentums- und Besitzverhältnisse für die in in §1 Abs.2 aufgeführten Flurstücke bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1)

Die Bürger und Einwohner des unter in §1 Abs.2 genannten Gebietes werden mit dem Tag der Umgliederung Bürger und Einwohner der Stadt Eibenstock. Sie haben ab dem Tag der Umgliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Bürger und Einwohner der Stadt Eibenstock.

(2)

Die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner des unter in §1 Abs.2 genannten Gebietes in der Gemeinde Zschorlau wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Eibenstock angerechnet.

(3)

Für Rechtshandlungen, die wegen der Umgliederung erforderlich sind, werden von keiner der an diesem Vertrag beteiligten Parteien Gebühren und Auslagen erhoben, im Übrigen werden diese und etwaige tatsächliche Kosten auf Nachweis durch die Stadt Eibenstock getragen.

§ 5 Ortsrecht

(1)

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet, das nach § 1 von der Umgliederung umfasst ist, das Ortsrecht der Stadt Eibenstock.

(2)

Zum gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Zschorlau außer Kraft.

§ 6 Rechtswirksamkeit des Vertrages

(1)

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(2)

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 7

Wirksamwerden der Neuordnung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Eibenstock,

Zschorlau,.....

Uwe Staab
Bürgermeister

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister Anlage:

Anlage 1: Lageplan